

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. ÄndG vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBl. Seite 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), wird ersetzt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Art.1 des ÄndG vom 17.12.2015 (GVBl, S. 636), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 08.02.2018 folgende

1. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel I:

1. Es wird vor § 1 das nachfolgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 7 Einsammlung des Restabfalls
- § 7a Einsammlung des Bioabfalls
- § 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan
- § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Voll- oder Teilservice
- § 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen
- § 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

2. In § 1 Abs. 1 wird die Abkürzung „(HAKA)“ in „(HAKrWG)“ geändert.

3. In § 1 Abs. 5 wird nach Satz 2 der nachfolgende Satz 3 angefügt:

„Um Belästigungen zu vermeiden, sind die auf den Sammelbehältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten zu beachten.“

4. In § 2 Abs. 2 Ziffer 3. wird anstelle des Begriffs „VerpackV“ die Formulierung „VerpackV bzw. der Regelungen des VerpackG“ eingesetzt.

5. § 2 Abs. 2 Ziffer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen gemäß § 1 Abs. 5 HAKrWG sind Abfälle im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.“

6. In § 2 Abs. 3 wird am Ende ergänzt: „über dessen Zuordnung.“

7. In § 2 werden neue Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

„(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.“

8. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG angenommen werden,“

9. In § 3 Abs. 2 Ziffer 5 wird die Angabe § 26 KrWG ersetzt durch „§ 25 KrWG“.

10. In § 3 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst und um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
 - Erdaushub/Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ESO ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt Offenbach am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Offenbach am Main kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“

11. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:
- a) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist,
 - b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird,
 - c) Metalle,
 - d) Grünschnitt und Gartenabfälle,
 - e) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.“

12. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Restabfall ist vom Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.“

13. § 7a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bioabfall ist vom Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.“

14. In § 8 Abs. 1 wird in Satz 1 anstelle der Formulierung: „§§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA“ die Formulierung: „§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung“ eingefügt.

15. In § 9 Abs. 1 Buchstabe d) wird anstelle der Formulierung: „§§ 27 Abs. 2 Nr. 2 HAKrWG, 3 Abs. 2 HAKA“ die Formulierung: „§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung“ eingefügt.

16. In § 12 Abs. 1 wird der Begriff „Entsorgung“ durch den Begriff „Bewirtschaftung“ ersetzt.

17. § 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen anordnen. Im Übrigen bestimmt der ESO Art, Größe, Anzahl und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter nach Bedarf.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Das Mindest-Gefäßvolumen je Einwohner- bzw. -gleichwert beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall.“

18. In § 14 Abs. 4 wird nach Ziffer 6 die nachfolgende Ziffer 6a) eingefügt sowie der letzte Satz gestrichen:

„6a) Boardinghäuser, je 2 Betten 1/1“

19. § 14 Abs. 5 wird in Satz 1 der Begriff „Abfallbesitzern“ ersetzt durch „Anschlusspflichtigen“ und ab Satz 7 (einschließlich) neu gefasst:

„Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.

PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältern entsprechend. Der nach § 18 Verpflichtete hat sein Papier, seine Pappe und seine Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.“

20. In § 14 wird der seitherige Abs. 18 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

21. In § 14 Abs. 19 (neu) wird ein neuer letzter Satz wie folgt angefügt:

„Bei Einsatz von diesen Anlagen kann abweichend zu § 15 Abs. 1 kein Vollservice für die verdichteten Behälter erfolgen.“

22. § 14 Abs. 20 (neu) wird in Satz 1 die Zahl 20 in die Zahl 19 geändert. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) er einheitlich für alle vorhandenen Behälter ab Größe 770 l gestellt wird und ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt,“

23. § 14 Abs. 22 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(22) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf zur Vermeidung einer Überschreitung des technischen Höchstgewichtes der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 und bei Selbstpresscontainern nicht über 3 liegen.“

24. In § 14 Abs. 23 (neu) wird die Zahl 20 in die Zahl 19 geändert.

25. In § 14 Abs. 24 (neu) wird die Zahl 23 in die Zahl 22 geändert.

26. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer bzw. Wohnungserbbauberechtigte gleich.“

27. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort: „Gleichgestellte“ groß geschrieben und hiernach der Klammerzusatz eingefügt: „(Anschlusspflichtiger)“. Nach dem Wort: „(Anschlusszwang)“ wird Satz 1 wie folgt ergänzt: „,wenn das Grundstück bebaut, bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen.“

28. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zu Wohnzwecken“ gestrichen.

29. In § 18 Abs. 4 wird in Satz 2 die Bezeichnung „§ 7 S. 4“ geändert in „§ 7 Abs. 2“.

30. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Wendung: „für Grundstücke,“ die Worte eingefügt: „die ganz oder teilweise“.

31. In § 18 wird der seitherige Absatz 8 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend geändert.

32. § 18 Abs. 9 (neu) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf § 20 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.“

33. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Beauftragen“ ersetzt durch „Bediensteten“.

34. In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort: „Sammeltermine“ die Wendung eingefügt:
„und wird die ausgefallene Entsorgung nicht nachgeholt“.

35. Nach § 25 wird ein neuer § 26 wie folgt eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert:

„§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.“

36. In § 27 Abs. 1 wird Ziffer 1 neu wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber eingibt, die auf den Sammelbehältern angegebenen Einwurfzeiten nicht beachtet oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt,“

37. In § 27 Abs. 1 Ziffer 2 und 5 wird am Ende je angefügt wie folgt:

„oder ihn nicht nach den Regelungen in dieser Satzung bereitstellt,“

38. In § 27 Abs. 1 wird nach Ziffer 6 eine neue Ziffer 7 wie folgt neu eingefügt, die seitherigen Ziffern werden ab Ziffer 7 (einschließlich) neu nummeriert:

„7. entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen.“

39. In § 27 Abs. 1 Ziffer 21 (neu) und Ziffer 22 (neu) wird die Zahl 19 in die Zahl 18 geändert.

40. In § 27 Abs. 1 Ziffer 23 (neu), Ziffer 24 (neu) und Ziffer 25 (neu) wird jeweils die Zahl 20 in die Zahl 19 geändert.

41. In § 27 Abs. 1 Ziffer 39 (neu) werden die Wörter: „Hol- und“ gestrichen.

42. In § 27 Abs. 1 Ziffer 42 (neu) wird die Zahl 9 in die Zahl 8 geändert.

43. In § 27 Abs. 1 Ziffer 43 (neu) und Ziffer 44 (neu) wird jeweils die Zahl 10 in die Zahl 9 geändert.

44. In § 27 Abs. 1 Ziffer 45 (neu) wird die Zahl 11 in die Zahl 10 geändert.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Offenbach am Main, den 06. MRZ. 2018
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main



Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister